Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 29 | Ausgegeben Danzig, den 22. Juli | 1925

63

Verordnung

zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 11. Juli 1925 (IV H —).

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 47) wird die Telegraphenordnung vom 16. Juni 1904 nebst Änderungen wie folgt geändert:

In der Anlage „Gebührensätze für den Telegrammverkehr ab 1. Februar 1925" — Anlage zur Verordnung zur Änderung der Telegraphenordnung. Vom 27. Januar 1925 (Gesetzbl. S. 9) — ist bei Nr. 8 unter b Funktelegramme

1. in der P=Spalte „30" zu ersetzen durch: 40,
2. in der Spalte „Gegenstand" hinter „Wort" der Punkt zu streichen und dafür nachzutragen:
   — ohne Mindestsatz für ein Telegramm —.

Diese Änderungen treten am 15. Juli 1925 in Kraft.

Danzig, den 11. Juli 1925.

Post= und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

64

Verordnung

zur Änderung der Anweisung für den Funktelegraphendienst. Vom 11. Juli 1925 (IV H —).

Auf Grund des Gesetzes betreffend Änderung der Telegraphengebühren vom 30. April 1921 (Gesetzbl. S. 47) wird die Anweisung für den Funktelegraphendienst vom 15. Juni 1913 nebst Änderungen wie folgt geändert:

Im § 10 erhält Punkt 1 folgende Fassung:

Für Danziger Stationen beträgt in der Regel

a) die Küstengebühr . . . . 40 P

b) die Bordgebühr . . . . 40 P

für jedes Wort — ohne Mindestsatz für ein Telegramm.

Diese Änderung tritt am 15. Juli in Kraft.

Danzig, den 11. Juli 1925.

Post= und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 30. 7. 1925).

Bezugsgebühren ab 1. 4. 1924 monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

